

Ordens anschließt, wobei man allerdings bei der großen Bedeutung des dominikanischen Geisteslebens für die theologischen und profanen Wissenschaften mehr Ausführlichkeit hätte wünschen mögen, gerade auch bei der Würdigung des Aquinaten, wenn gewiß auch der Verfasser mit Recht auf seine „*delineato vitae s. Thomae*“ verweisen kann. Mit einer ziemlich eingehenden Betrachtung der äußeren Entwicklung des Ordens, der Bildung der einzelnen Provinzen, der raschen Zunahme der Mitglieder und mit einem kurzen Blick auf die Beziehungen zum Welt- und Ordensklerus geht der erste und bedeutendste Abschnitt zu Ende. Im festen Gefüge der straffen Gliederung werden in den beiden folgenden Abschnitten die Geschehnisse des Dominikanerordens verfolgt bis herauf auf unsere Tage, wo bei der Schilderung der Generalmagister die großen Verdienste des greisen Kardinals Frühwirth eine herzliche Würdigung finden. An den letzten der drei großen Hauptteile schließen sich noch kurze Untersuchungen an über den weiblichen Zweig des Ordens und über den dritten Orden; dann folgt nach einer Zusammenstellung der öfters zitierten Literatur ein Verzeichnis der Generalmagister, der Generalkapitel, sowie der Kardinäle, Heiligen und Seligen, die aus dem Orden hervorgegangen. Gewiß erfüllt das vorliegende Werk seine nächstliegende Aufgabe, den Söhnen des heiligen Dominikus ein Denkmal ihrer Vergangenheit zu sein. Aber auch darüber hinaus wird man das große Wagnis, einen so hervorragenden Abschnitt der Kirchengeschichte in den Rahmen eines Handbuches zu bannen, als durchaus gelungen bezeichnen dürfen. Es liegt in der Natur der Sache und in der Größe der Aufgabe, daß sich einerseits Wiederholungen nicht vermeiden lassen, andererseits aber auch, gerade bei der biographischen Würdigung der Ordensangehörigen, auch in einem so stattlichen Bande oft eine bloße Aneinanderreihung von Namen genügen muß.

Aber auch bei aller gebotenen Kürze läßt sich der gewaltige Eindruck nicht verwischen, den diese stolze Galerie von gelehrten Theologen, Predigern, Asketen, Mystikern und Gottesfreunden auf den aufmerksamen Leser ausübt. Diese überragenden Gestalten auf allen Gebieten des menschlichen Geisteslebens sind ein beredtes Zeugnis für die Vielseitigkeit des innerkirchlichen Lebens, aber auch für die Kraft und Stärke der Institution, deren wechselvolle Geschehnisse hier eine so schöne Darstellung gefunden haben.

K. A. Fink.

Joseph Ahlhaus, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kulturgeschichte. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, mitherausgegeben von J. Heckel, H. 109/110). Stuttgart, Ferdinand Enke, 1929. Gr. 8°. X u. 405 S. Geh. Rm. 40,00.

Nach einem kurzen Überblick über die einschlägige Literatur stellt A. in drei Kapiteln seinen Gegenstand dar. Das erste ist zunächst der

ältesten Bistumsorganisation und der Entstehung der Landdekanate gewidmet und gibt sodann Rechenschaft über Vollendung und spätere Änderungen ihrer Einteilung. A. stellt fest, daß in der Diözese Konstanz der Landdekanat 1130 zum ersten Male bezeugt ist und kommt zu dem Ergebnis, er sei nicht in fränkisch-karolingischer Zeit entstanden, sondern ein Produkt des 12. Jahrhunderts; seine innere Entwicklung ruhe auf der Grundlage des gemeinen Rechtes. Im zweiten Kapitel behandelt A. die einzelnen Sprengel nach ihrer Bezeichnung, die Grenz- und Regiunkelbildung sowie die Kirchen nullius capituli. Das dritte Kapitel gibt zunächst eine Zusammenstellung der Rechtsquellen, auf Grund deren dann die Vorstandschaft (Dekan, Kammerer, Deputati; Pedell) und die korporative Verfassung (Mitgliedschaft, Kapitelversammlung, Bruderschaft, Vermögensverhältnisse) der Landkapitel geschildert werden. Den Beschluß (S. 284—368) bilden eine Reihe von zum größten Teil bisher ungedruckten Quellen (Landkapitelstatuten usw.), ein Literaturverzeichnis und ein reichhaltiges Register. Beigegeben ist eine Übersicht der Bezeichnungen der Dekanate nach statistischen Quellen des Mittelalters.

Die Untersuchung gewährt ein anschauliches und interessantes Bild vom Rechtsleben mittelalterlicher Landkapitel, und da sie mit großer Sorgfalt und unter umfassender Verwertung der Quellen und Literatur gearbeitet ist, bietet sie außerdem ein solides Fundament für weitere Forschungen, mag auch der eine oder andere Wunsch unerfüllt bleiben. So sollte, um eine Äußerlichkeit zu erwähnen, bei der Heranziehung der Literatur nicht der Unsitte nachgegeben werden, Arbeiten zu zitieren, die zum Zweck des Textes nur in loser Beziehung stehen. Es werden z. B. gelegentlich der Feststellung, daß die Abstimmung in Kapitelsversammlungen nach dem Majoritätsprinzip erfolgte, zu diesem vier Arbeiten angeführt, die dem, der sich mit den Landkapiteln befaßt, nichts bringen (S. 216, Anm. 5). Bei solcher Ausdehnung der Literaturangaben geschieht es leicht, daß statt der eigentlich zu nennenden Literatur weniger passende erscheint — so hätte in dem genannten Falle eher auf E. Ruffini Avondo, *Il principio maggioritario nella storia del diritto canonico* = *Archivio giuridico* 93 (1925), 15—67 als auf desselben Zusammenfassung *Il principio maggioritario* verwiesen werden sollen; für liturgische Dinge zitiert man statt der Pastoraltheologie von Schüch (z. B. S. 240, Anm. 1), die übrigens seit 1905 schon mehrfach neu aufgelegt wurde, eine Liturgik — oder daß die eine Arbeit genannt wird, die andere, ebenso dahin gehörige, wegbleibt — wenn man z. B. Rezensionen anführt, hätte bei dem Buch von Gescher über den kölnischen Dekanat und Archidiakonat neben den Rezensionen von Kallen und Löhr die von Koeniger *Z SavRG* 11 (1921), 459—476 nicht fehlen dürfen (A. S. 4, Anm. 1).

Aber abgesehen von diesen Kleinigkeiten möchte man glauben, daß auch sachlich in manchen Punkten weiterzukommen oder anders zu verfahren wäre. Die gesamte Darstellung des Rechtes der Landkapitel wird um den Korporationsbegriff gruppiert. Das hat zur Folge, daß die

Grenze zwischen dem Amt des Dekans als des vom Bischof für den betreffenden Sprengel beauftragten Verwaltungsbeamten und seiner Stellung an der Spitze der korporativ verfaßten Kapitelsgeistlichkeit verwischt wird. Zwar trennt A. S. 128 die Befugnisse des Dekans nach ihrer Provenienz, aber infolge der wenig glücklichen Gliederung erhält man trotz aller Ausführlichkeit kein klares Bild von der Natur seiner Rechte. So wird die Aufsicht über den Seelsorgsklerus als wichtige Pflicht der Dekane bezeichnet; daß das Mandat dazu vom Bischof kam, wird aber nicht weiter erörtert, sondern als „natürlich“ (S. 39; 51) vorausgesetzt (S. 136—143). Mit anderen Worten: man erhält kein Bild vom Werden der Befugnisse des Dekans, sondern eine auf Ineinanderarbeitung der verschiedenen Quellenbelege ruhende systematische Darlegung seiner Stellung zur Zeit der ausgebildeten korporativen Verfassung der Kapitel. H i n s c h i u s, Kirchenrecht Bd. 2, S. 269—277 hat in den kurzen Bemerkungen, die er dem Landdekanat widmet, die Entwicklung dieses Amtes und der Landkapitel viel schärfer umrissen, weil er beide Institute schied.

Der Gedanke an H i n s c h i u s führt auch auf den methodischen Gesichtspunkt, unter dem der Versuch von A. zu beurteilen ist, die Frage nach der Entstehung der Landkapitel zu beantworten. Die Möglichkeit, die hervorragenden Forschungen von H i n s c h i u s zur kirchlichen Rechtsgeschichte in irgend einem Punkte weiterzuführen, beruht fast immer darauf, daß er, wie es bei der ganzen Anlage seines Werkes unvermeidlich war, zu große Quellenkomplexe zusammenfassen mußte, sodaß verallgemeinert wird, was nur für bestimmte Gebiete gilt. Es ist ein Hauptproblem geschichtlicher Erforschung des Rechtes, die Einheit abzugrenzen, innerhalb derer das betreffende Rechtsinstitut zu untersuchen ist. Wenn A. seine Erwägungen über die Entstehung des Landdekanates auf Grund des für die Diözese Konstanz vorliegenden Materials anstellt, scheint er dieser Forderung nicht zu genügen. Man kann eine Untersuchung über den Ursprung der Landdekanate nur dann auf eine bestimmte Diözese beschränken, wenn man voraussetzt, daß die Schaffung dieses Amtes ins Belieben des einzelnen Bischofs gestellt war. Diese Voraussetzung dürfte aber schwerlich als zutreffend nachweisbar sein. Vielmehr ist als die Einheit, innerhalb derer die Spuren des Dekanates zusammengestellt und beurteilt werden müssen, die ganze deutsche Kirche anzusehen, ein Gesichtspunkt, auf den schon K o e n i g e r in der oben genannten Rezension S. 466 aufmerksam macht. Daher ist der Schluß von der erstmalig 1130 auftretenden Bezeugung des Konstanzer Dekanats auf seinen Ursprung im 12. Jahrhundert kaum haltbar angesichts der Tatsache, daß das Institut schon in der ostfränkischen Kirche des 9. Jahrhunderts nachweisbar ist.

Allerdings stützt A. seine Ansicht von der späten Entstehung des Konstanzer Dekanats nicht ausschließlich auf die urkundlichen Belege, sondern auch auf die Erwägung, daß die Ausbildung des Pfarrsystems die Voraussetzung für die Schaffung des Dekanats bilde, daß diese aber erst um 1100 nachweisbar ist. Doch auch diese Begründung des späten

Ansatzes scheint methodisch unhaltbar zu sein, da sie zwar für die Ausgestaltung der Sprengel Fingerzeige gibt, aber für das Amt des Dekans als untersten Aufsichtsorgans des Bischofs nichts besagt. Die Tatsache, daß schon im 9. Jahrhundert Dekane vorkommen, läßt den Rückzug auf die erst um 1100 erreichte siedlungsgeschichtliche Voraussetzung als unzulässig erscheinen, es sei denn, man wolle den (unmöglichen) Nachweis erbringen, daß die vorhandenen Zeugnisse für den Dekanat aus Gegenden stammen, die schon im 9. Jahrhundert den Stand der Besiedlung aufwiesen, der im allgemeinen erst im 11. Jahrhundert erreicht wurde.

Trotzdem in den genannten Punkten vielleicht noch weitere Erkenntnisse hätten gewonnen werden können, bietet das Buch doch eine große Fülle von Stoff zur Geschichte des Landdekanats und der Landkapitel, sodaß es als ein schätzenswerter Beitrag zur kirchlichen Rechtsgeschichte betrachtet werden darf.

Hans Barion.

D. Dr. Johannes Vincke, Der Klerus des Bistums Osnabrück im Späten Mittelalter. (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen hg. von H. Finke. XI.) Münster i. W. Aschendorff 1928. VI u. 239 S.

In seiner theologischen Promotionsschrift hat der nunmehrige Freiburger Privatdozent für Kirchenrecht eine Frage zum Gegenstand seiner Untersuchungen gemacht, die trotz vielfacher Bearbeitung immer noch einer einheitlichen Beantwortung entbehrt. Die territoriale und zeitliche Begrenzung des Themas, die Beherrschung der einschlägigen Literatur, sowie die Heranziehung vieler unbekannter oder doch in diesem Zusammenhange noch nicht benützter archivalischer Materialien sind von vornherein als ein Vorzug dieser gediegenen Arbeit anzuerkennen. Einleitend wird der Geburtsstand des Klerus einer Betrachtung unterzogen, ohne daß die bekannten landläufigen Ansichten eine wesentliche Änderung erführen. Das zweite Kapitel von der Bildung des Klerus behandelt zunächst die einzelnen Bildungsstätten wie die Stiftsschulen, Klöster und die Universitäten, dann die Erfolge der Ausbildung für das wissenschaftliche und pastorale Arbeiten des Klerus, wobei allerdings genug Mängel zu beklagen sind. Von Interesse ist ohne Zweifel die Feststellung, daß im Gegensatz zum Süden Deutschlands verhältnismäßig wenig die italienischen Universitäten aufgesucht wurden. Recht instruktiv ist der Abschnitt über die Ämterbesetzung. Nach Besprechung der Eigenkirchen und der Patronate wird auf die außerordentliche Form der Besetzung durch die päpstlichen Provisionen ausführlich eingegangen. Ganz richtig bemerkt hier der Verfasser, daß eine maßvolle Ausübung des Provisionsrechtes durch die Kurie durchaus erträglich, ja segensreich sein konnte, daß aber andererseits die Übertreibung im späteren Mittelalter, an der jedoch nicht die päpstliche Zentralverwaltung allein die Schuld trägt, ein Übelstand war, der auch allgemeine Kritik gefunden hat. Obwohl für das Bistum Osnabrück eine so glänzende